

## EU- und WTO-Handelsschutz

Nach Maßgabe der WTO-Regeln verfügt die EU über drei handelspolitische Schutzinstrumente, mit denen sie gegen unlautere oder aufgrund unlauterer Handelspraktiken plötzlich anschwellende Einfuhrströme aus Nicht-EU-Ländern vorgehen kann, nämlich Antidumping- (AD), Antisubventions- (AS) und Schutzmaßnahmenuntersuchungen (SM). Die handelspolitischen Schutzinstrumente sollen die europäischen Unternehmen gegen Handelshemmnisse schützen. Alle WTO-Mitglieder haben das Recht, Untersuchungen einzuleiten und Maßnahmen nach festgelegten Kriterien zu ergreifen.

Gelangt beispielsweise ein Wirtschaftszweig der EU zur Auffassung, dass die Einfuhren einer Ware aus einem Nicht-EU-Land subventioniert sind oder Preise verlangt werden, die unterhalb des Marktwerts liegen, und dass der EU-Wirtschaftszweig, der dieselbe Ware herstellt, dadurch geschädigt wird, dann kann er die Anwendung von Schutzinstrumenten bei der EU-Kommission beantragen, wobei er aber Beweise für die unlauteren Praktiken und die dadurch verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorlegen muss.

Dumping ist zu unterscheiden von einfachen Billigverkäufen, die durch niedrigere Kosten oder höhere Produktivität ermöglicht werden. Ausschlaggebend ist nicht das Verhältnis zwischen dem Ausfuhrpreis der Ware und ihrem Marktpreis im Einfuhrland, sondern das Verhältnis zwischen dem Ausfuhrpreis der Ware und dem Normalwert. So gilt eine Ware als gedumpte, wenn ihr Preis bei Ausfuhr in die EU niedriger ist als der vergleichbare Preis einer gleichartigen Ware bei Verkäufen im normalen Handelsverkehr im Ausfuhrland.

In AS-Verfahren können Ausgleichszölle erhoben werden, um eine Subvention auszugleichen, die unmittelbar oder mittelbar für die Herstellung, die Produktion, die Ausfuhr oder die Beförderung einer Ware mit Herkunft aus einem nicht zur EU gehörenden Land gewährt wird, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU eine Schädigung verursacht. Das WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM) verbietet bestimmte Kategorien von Subventionen (Ausfuhr- und Einfuhrsubventionen) und definiert die übrigen als anfechtbar, wenn sie negative Auswirkungen auf die Interessen eines WTO-Mitglieds haben und spezifisch sind, indem sie auf bestimmte Unternehmen oder Sektoren zielen.

Das bedeutet:

- Die EU kann bei der WTO eine Beschwerde gegen eine ausländische Subvention einbringen. Ist die Beschwerde erfolgreich, so wird die angefochtene Subvention im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens abgeschafft oder ihre nachteiligen Wirkungen werden beseitigt.

- Auf Grundlage der Handelshemmnisverordnung kann der EU-Kommission eine schädliche Subvention zur Kenntnis gebracht werden. Der Begriff der Handelshemmnisse bezeichnet alle von einem Drittland eingeführten Handelspraktiken, die nach den internationalen Handelsregeln verboten sind.
- Es können Ausgleichsabgaben über subventionierte Einfuhren in die EU verhängt werden.

Das SCM-Übereinkommen deckt jedoch staatliche Beihilfen für Dienstleistungen nicht ab.

SM-Verfahren betreffen alle Handelshemmnisse, die die Ausfuhren der Gemeinschaft nach den Märkten dritter Länder beeinträchtigen können; dies gilt nicht nur für Güter sondern auch für bestimmte Dienstleistungen, insbesondere für grenzüberschreitende Dienstleistungen.

Wir beraten Sie bei

- Antidumpingmaßnahmen, Antisubventionsmaßnahmen und Schutzverfahren gegen Handelshemmnisse,
- Schutzverfahren vor schädigender Subventionierung und unlauterer Preisbildung im Bereich des Luftverkehrs,
- der Geltendmachung von Rechten aus den multilateralen Handelsübereinkommen,
  - das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994, [EN](#)),
  - das Übereinkommen über die Landwirtschaft,
  - das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen,
  - das Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung,
  - das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse,
  - das Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen,
  - das Übereinkommen über Anti-Dumping-Maßnahmen,
  - das Übereinkommen über den Zollwert,
  - das Übereinkommen über Vorversandkontrollen,
  - das Übereinkommen über Ursprungsregeln,
  - das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren,
  - das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen,
  - das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen,
  - das Übereinkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS) ([EN](#)),
  - das Übereinkommen über die handelsbezogenen Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) ([EN](#)),

sowie aus den plurilateralen Abkommen,

- das Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen und

- das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Wir vertreten Sie in allen Streitsachen, insbesondere vor der EU-Kommission und den EU-Gerichten sowie in Schiedsverfahren nach den WTO-Vereinbarungen über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei BSU Legal.